



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Dezember 2002

Rundschreiben Nr. 20/2002 - Zusatzversorgungskasse -

Finanzierung der Zusatzversorgung - Bildung einer separaten Umlagegemeinschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 9/2002 -ZVK- habe ich Sie über die Neufassung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - (Satzung ZVK) und die zukünftige Finanzierung der Zusatzversorgung informiert. Mit der Neufassung der Satzung wurde der schrittweise Übergang in ein vollständig kapitalgedecktes System beschlossen. Mögliche Varianten der Ausgestaltung des Überganges sollten in einem versicherungsmathematischen Gutachten bewertet werden.

Ausgehend von dem vorliegenden Gutachten hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse nach intensiver Diskussion, insbesondere vor dem Hintergrund der widerstreitenden Interessen einer schnellstmöglichen Ausfinanzierung der Kassenleistungen einerseits und der Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kassenmitglieder andererseits, den Beschluss gefasst, folgende **Finanzierungsvarianten** in die engere Wahl einzubeziehen und diese den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Kommunale Arbeitgeberverband Brandenburg (KAV) und dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband (OSGV) zur Meinungsäußerung zuzuleiten:

Variante I - Erhebung eines **Umlagesatzes von 1,1 %** und eines **Zusatzbeitrages von 4 %** ab dem Jahr 2004. Dies bedeutet, dass die gegenwärtig erhobene Umlage in Höhe von 1,1 % bis voraussichtlich ins Jahr 2019/2022 zu erheben wäre.

Variante II - Erhebung eines **Umlagesatzes von 1,1 %** und eines **in Schritten von 1 % ansteigenden Zusatzbeitrages**, beginnend mit 2 % ab dem Jahr 2004. Dies bedeutet, dass die gegenwärtig erhobene Umlage in Höhe von 1,1 % bis voraussichtlich ins Jahr 2023/2026 zu erheben wäre.

Variante III - Bildung einer separaten Umlagegemeinschaft

Sollte die Finanzierungsvariante I nicht zum Tragen kommen, sind einige Mitglieder daran interessiert, den Übergang in eine Kapitaldeckung so schnell wie möglich zu finanzieren. Für diese Mitglieder könnte bei entsprechender Nachfrage eine separate Umlagegemeinschaft eingerichtet werden, die - ebenso wie die bestehende Umlagegemeinschaft - in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert wird. **Ab dem Jahr 2003** würde jedoch ein **Beitrag von 4 %** und zusätzlich für die Finanzierung der Altlasten **eine Umlage von mindestens 1,1 %** erhoben. Die Mitglieder müssten bis zu einem Stichtag in 2003 verbindlich erklären, ob sie dieser separaten Umlagegemeinschaft beitreten wollen. Ein Wechsel in die bisherige Umlagegemeinschaft zurück ist **nicht** möglich.

- 2 -

Bisher liegen noch nicht alle Meinungsäußerungen vor. Dennoch ist erkennbar, dass die **Finanzierungsvariante II** von den meisten Mitgliedern favorisiert werden wird.

Eine Beschlussfassung zum zukünftigen Finanzierungsverfahren ist auf der Sitzung des Fachausschusses am 06. März 2003 geplant.

Zwischenzeitlich hat der OSGV die Bildung einer **separaten Umlagegemeinschaft** gemäß der **Finanzierungsvariante III** erbeten. Diesem Anliegen hat der Fachausschuss in seiner Sitzung am 27. November 2002 durch den Beschluss der **Ersten Änderung der Satzung der Zusatzversorgung** entsprochen. Danach wird über eine Änderung des § 53 Satzung ZVK dem Fachausschuss im Bereich der Pflichtversicherung die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften zu bilden. Die Bildung einer Umlagegemeinschaft kann zum Ausgleich der damit für die bestehende Umlagegemeinschaft verbundenen Risiken mit Bedingungen versehen werden. Die verfahrenstechnischen Grundlagen und die Bedingungen sind in einer Durchführungsvorschrift zur Satzung zu regeln.

Gleichzeitig wurde aufgrund dieser Satzungsänderung die **Bildung einer separaten Umlagegemeinschaft (UG 2)**, die einen schnellen Übergang in die vollständige Kapitaldeckung ermöglicht, beschlossen. Beginnend mit dem Jahr 2003 zahlen die Mitglieder dieser Umlagegemeinschaft (UG 2) neben der Umlage von 1,1 % bereits einen Zusatzbeitrag von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Dieser Umlagegemeinschaft(UG 2) werden alle **Sparkassen des Landes Brandenburg** angehören. **Darüber hinaus ist es allen anderen Mitgliedern möglich, ebenfalls in diese separate Umlagegemeinschaft (UG 2) zu wechseln.**

Mit dem Wechsel in die separate Umlagegemeinschaft (UG 2) werden die Bestände der Mitglieder einschließlich der Altlasten aus der bestehenden Umlagegemeinschaft (UG 1) herausgetrennt und ein gesonderter Abrechnungsverband gebildet.

Mit der Bildung der separaten Umlagegemeinschaft (UG 2) könnten deshalb Risiken für die bestehende Umlagegemeinschaft (UG 1) verbunden sein, da sich die Solidargemeinschaft verkleinert und bestehende Lasten "nicht auf breitere Schultern" verteilt werden könnten. Daher kann ein Wechsel in die separate Umlagegemeinschaft (UG 2) mit Bedingungen (z. B. Zahlung eines zusätzlichen Ablösebetrages) versehen werden. Da sich die Zusatzversorgungskasse noch im Aufbau befindet, die Versichertenstrukturen der Mitglieder nicht eklatant abweichend gestaltet sein werden und die Besitzstände bereits zu einem Viertel ausfinanziert sind, wird sich das vorhandene Risiko möglicherweise überschaubar gestalten. Konkrete Aussagen zu den, durch die Trennung der Bestände, bestehen Risiken können nur an Hand eines versicherungsmathematischen Gutachtens getroffen werden. Dieses Gutachten kann erst erstellt werden, wenn alle wechselwilligen Mitglieder bekannt sind.

Bitte teilen Sie auf dem beiliegenden **Antwortfax bis zum 31. Januar 2003** verbindlich mit, ob Sie ebenfalls einen Wechsel in die separate Umlagegemeinschaft (UG 2) vornehmen oder in der bestehenden Umlagegemeinschaft (UG 1) verbleiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage